

Antrag auf Betriebsrente für Versicherte

aus der

Pflichtversicherung und/oder freiwilligen Versicherung

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist eine genaue und vollständige Beantwortung der nachfolgenden Fragen erforderlich; ohne diese Angaben ist die Gewährung einer Leistung aus der Versicherung nicht möglich. Bitte reichen Sie uns den Rentenantrag erst ein, wenn Ihnen sämtliche erforderlichen Unterlagen (s. VI.) vorliegen. Bei Rückfragen sind wir gern Ihr Ansprechpartner.

I. Personalien der/des Versicherten

Name (ggf. auch Geburtsname und früher geführte Namen)	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
ZVK-Versicherungs-Nr.	
Steueridentifikations-Nr.	
Staatsangehörigkeit	

II. Bankverbindung

Name und Anschrift des Geldinstituts	
ggf. abweichender Kontoinhaber	
IBAN (22 Stellen) *	
BIC	

* Bei einer Bankverbindung im Ausland kann die IBAN bis zu 31 Stellen umfassen. In diesem Fall bitte die IBAN auf einer gesonderten Anlage bekanntgeben.

III. Sonstige Angaben

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.	1.	Besteht eine Anwartschaft auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung?	ja, weiter mit Frage 3. nein, weiter mit Frage 2.
	2.	Begründung (danach weiter mit Frage 4.)	
	3.	Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt bzw. bewilligt?	ja <i>Rentenbescheid bitte ausschließlich als Fotokopie einschließlich sämtlicher Berechnungsanlagen beifügen bzw. nach Erhalt nachreichen.</i> nein
	4.	Waren Sie bis zum Rentenbeginn pflichtversichert in der ZVK-Sparkassen?	ja, weiter mit Frage 6. nein, weiter mit Frage 5.
	5.	Waren Sie nach Ihrem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen erneut in einer weiteren öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK, VBL, Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) pflichtversichert?	ja, bei der Zusatzversorgungskasse Vers.-Nr. nein
	6.	Bestand zeitgleich zur Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen eine weitere Pflichtversicherung in einer anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK, VBL, Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)?	ja, bei der Zusatzversorgungskasse Vers.-Nr. nein
	7.	Waren Sie <u>vor</u> Beginn der Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen in einer anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse (ZVK, VBL, Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) pflichtversichert?	ja, bei der Zusatzversorgungskasse Vers.-Nr. Überleitung dieser Versicherungszeiten auf die ZVK-Sparkassen wurde bereits beantragt ja nein, Antrag liegt bei entfällt, Beiträge wurden erstattet nein

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.	8. Verfügen Sie über Versicherungszeiten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL oder der Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) nach dem 31. Dezember 01?	ja, bei VBL ZV-KBS weiter mit Frage 9. Vers. Nummer: nein, weiter mit Frage 10.
	9. Ich habe auch bereits einen Antrag auf Betriebsrente bei der VBL oder der Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gestellt:	ja nein, erfolgt aber unverzüglich
	10. Haben Sie aufgrund eines ab dem 1. September 2009 durchgeführten Eheversorgungsausgleiches Anwartschaften bei einer anderen ZVK des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes, der VBL oder der Zusatz-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erworben?	nein ja, bei Vers.-Nr. Datum der gerichtlichen Entscheidung Bitte Antrag auf Überleitung beifügen, sofern Anwartschaften in einer ZVK des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes begründet wurden. Im Falle des Bestehens solcher Anwartschaften in der VBL ist dort ein eigenständiger Antrag auf Rentenleistungen zu stellen.
	11. Nur beantworten bei Beantragung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder bei vorliegender Schwerbehinderung: Ist die verminderte Erwerbsfähigkeit oder Schwerbehinderung Folge eines schädigenden Ereignisses, das Schadensersatzansprüche gegen Dritte begründet oder begründen könnte (§ 49 des Statuts)?	ja <i>Bitte möglichst Nachweise in Kopie beifügen, ggf. Einzelheiten auf einer gesonderten Anlage schildern.</i> nein, weiter mit Frage 12.
	Ist aufgrund dieses Ereignisses bereits ein Verfahren anhängig oder ein solches vorgesehen?	ja <i>Bitte Nachweise in Kopie beifügen.</i> nein
12. Beziehen oder bezogen Sie über den Beginn der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus Krankengeld?	ja nein	

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.	13. Nur zu beantworten von weiblichen Versicherten mit Versicherungszeiten vor 2012: Ich habe vor 2012 <u>während</u> eines zusatzversorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aufgrund der Geburt eines Kindes Mutterschutz nach den §§ 3 u. 6 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen:	nein ja wenn ja: Der Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten ist beigefügt (Download unter www.zvk-sparkassen.de - „Pflichtversicherung“) Der Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten wurde bereits gestellt

IV. Angaben zum Kranken-/Pflegeversicherungsverhältnis

1. Ich bin Mitglied einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse (z. B. AOK, BKK, IKK, Bundesknappschaft, Ersatzkasse):	ja, bei nein, ich bin in folgender privater Krankenversicherung versichert: Bitte fügen Sie einen Nachweis über das Bestehen eines privaten Vollversicherungsschutzes (z. B. Versicherungsschein, Beitragsbescheid o. Ä.) ausschließlich als Fotokopie bei.
2. Ich beziehe neben der gesetzlichen Rentenleistung und der Betriebsrente der ZVK-Sparkassen noch eine weitere Betriebsrentenleistung, einen Versorgungsbezug oder Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit:	ja, und zwar von Bezeichnung der Leistung: nein

3. Wir sind verpflichtet, die Elterneigenschaften nach § 55 Abs. 3 SGB XI zu prüfen. Bitte beachten Sie die im „Merkblatt Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung“ gegebenen Hinweise. Ich erfülle die Voraussetzungen der Eltern-eigenschaft: Wenn „ja“: Haben zwei oder mehrere Kinder bei Rentenbeginn das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet?	<table border="0"> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>Kinder</td> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table> Bitte reichen Sie als Nachweis die Geburtsurkunden o. Ä. der Kinder unter 25 Jahren ein. Hat/haben Ihr(e) Kind(er) das 25. Lebensjahr bereits vollendet, reicht die Geburtsurkunde <u>eines</u> Kindes als Nachweis der Elterneigenschaft aus.	ja	nein	ja	Kinder	ja	nein
ja	nein						
ja	Kinder						
ja	nein						

V. Erklärung des Versicherten

Schicken Sie Unterlagen lose und nicht geklammert oder geheftet zurück.

1. Ich versichere, dass alle Angaben, die ich gemacht habe, der Wahrheit entsprechen, und dass ich die Unterschrift selbst geleistet habe.
2. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, der ZVK-Sparkassen sofort Mitteilung zu machen, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren (§ 48 des Statuts).
3. Ich bin damit einverstanden, dass erforderliche Auskünfte, die z. B. hinsichtlich der Berechnung und der Festsetzung meiner oben beantragten Rente oder im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen von Bedeutung sein können, eingeholt werden.
4. Mir ist bekannt, dass ich zu viel erhaltene Leistungen an die ZVK-Sparkassen zurückzahlen muss, insbesondere wenn ich meiner Mitteilungspflicht nicht nachkomme. Ich ermächtige die ZVK-Sparkassen, mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge von dem jeweils kontoführenden Geldinstitut zurückzufordern. Ich beauftrage das jeweils kontoführende Geldinstitut, mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, Beträge, die von der ZVK-Sparkassen überwiesen werden, mir aber infolge meines Ablebens nicht mehr zustehen, an die ZVK-Sparkassen zurück zu überweisen. Zudem entbinde ich das jeweils kontoführende Geldinstitut insoweit vom Bankgeheimnis, als dies für die Korrespondenz dieses Geldinstitutes zur Klärung und Realisierung des Rückzahlungsanspruchs erforderlich ist.
5. **Wir verarbeiten und speichern zweckgebunden im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertragsverhältnisses Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz. Hinsichtlich der Details verweisen wir auf die Ihnen zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise. Diese stehen Ihnen ergänzend auch im Downloadbereich unseres Internetauftritts (www.zvk-sparkassen.de) zur Verfügung.**

Beigefügte Anlagen:

Nachweis über erfüllte Elterneigenschaft (ggfs. Altersnachweis der Kinder)

Antrag auf Überleitung

Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich **sämtlicher** Berechnungsanlagen als **Fotokopie**.

wird nachgereicht

Weitere Unterlagen/zusätzliche Angaben:

Ort, Datum

Telefon-Nr.

Unterschrift (Vor- und Zuname) der/des Antragstellerin/s

VI. Sichtvermerk des Arbeitgebers (nur bei bis Rentenbeginn bestehender Pflichtversicherung)

Werden Abtretungsansprüche geltend gemacht?	ja, laut Anlage nein		
Datum	Telefon-Nr.	Stempel	Unterschrift

Merkblatt zum Beitrag zur Pflegeversicherung

Nach § 55 Abs. 3 S. 3 SGB XI ist zur Vermeidung des Beitragszuschlages zur sozialen Pflegeversicherung für Kinderlose die Elterneigenschaft in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle – hier die ZVK-Sparkassen – nachzuweisen. Die nachfolgende Auflistung anzuerkennender Nachweise ist weitgehend abschließend, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist.

Bereits der Nachweis eines Kindes (das heutige Lebensalter des Kindes ist hierbei unerheblich) führt dazu, dass der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist. Eltern, deren Kind verstorben ist, gelten nicht als kinderlos; eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht dauerhaft aus. Als Kinder berücksichtigt werden neben den leiblichen Kindern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, vorausgesetzt, die Familienbande wurden zu einem Zeitpunkt bewirkt, an dem für das Kind aufgrund der in § 25 Abs. 2 SGB XI genannten Altersgrenzen eine Familienversicherung begründet wurde oder hätte begründet werden können. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Pflegekasse.

Am 1. Juli 2023 trat das „Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege“ (PUEG) in Kraft. Eine der zentralen beitragsrechtlichen Änderungen war die Einführung kinderzahlbezogener Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Für Versicherte mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren wird zukünftig ein Beitragsabschlag berücksichtigt. Ab dem 2. bis zum 5. Kind wird der Beitrag um 0,25 % pro Kind reduziert. Die Ermäßigung besteht allerdings nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Als Nachweise kommen wahlweise in Betracht bei

- **leiblichen Eltern und Adoptiveltern**

- • Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“),
- • Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt),
- • Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes,
- • Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch,
- • steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde),
- • Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde,
- • Adoptionsurkunde,
- • Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung bzw. Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn),
- • Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA - Familienkasse - ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen),
- • Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid,
- • Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld,
- • Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- • Einkommenssteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages),
- • Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages),
- • Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages),
- • Sterbeurkunde des Kindes,
- • Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind oder
- • Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungszeiten hervorgehen.

Sofern das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis darüber zu erbringen, dass das Kind die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Abs. 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung. Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit.

• **Stiefeltern**

- • Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war (vgl. Haushaltsbescheinigung oder Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Kindergeld - Vordrucke der BA zur Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern und für Arbeitnehmer, deren Kinder im Inland wohnen),
- • Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- • Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungszeiten hervorgehen,
- • Einkommenssteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages) oder
- • Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages).

Sofern das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ein weiterer Nachweis darüber zu verlangen, dass das Kind die Altersgrenzen Voraussetzungen, die in § 25 Abs. 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hat (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung. Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit.

• **bei Pflegeeltern**

- • Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle **und** Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis); das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der „Pflegeeltern“),
- • Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- • Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungszeiten hervorgehen oder
- • Einkommenssteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages).

Hilfsweise zugelassene Nachweise

Wenn keine der oben aufgeführten Unterlagen mehr vorhanden und auch nicht mehr zu beschaffen sind, können hilfsweise als Beweismittel dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Die Nachweisführung durch die vorgenannten Unterlagen ist nur dann möglich, wenn selbst nach Ausschöpfung aller Mittel eine der oben genannten Unterlagen nicht beschafft werden kann.

Die Entscheidung über die Freistellung von der Zahlung des Beitragszuschlages obliegt in diesen Fällen der Pflegekasse.

Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich eines möglichen Einspruchsverfahrens die ZVK-Sparkassen nicht der richtige Adressat ist. Die ZVK-Sparkassen hat als Zahlstelle von Versorgungsbezügen lediglich die Beiträge einzubehalten und an die Pflegekasse abzuführen. Daher ist ein möglicher Einspruch gegenüber der Pflegekasse zu erheben.